

Luzern, 18. Dezember 2023 HOP

## **WEISUNG**

### **Talentförderung Musik: Verfahren für die Vergabe von kantonalen Förderbeiträgen und die Unterstützung von Angeboten von Leistungserbringenden**

Für Musikschulleitungen, Musikschulehrpersonen, Leistungserbringende der kantonalen auserschulischen Talentförderung, musikalische Talente

Im § 6a der Verordnung über die kommunalen Musikschulen und die ausserschulische musikalische Talentförderung (SRL Nr. 415, Musikschulverordnung) und im kantonalen Konzept «Talentförderung Musik» vom 30. Oktober 2023 wird festgelegt, wie der Kanton Luzern die Kinder und Jugendlichen mit überdurchschnittlichem musikalischem Fähigkeits- und Leistungspotenzial fördert und entsprechende Angebote unterstützt. Gestützt auf § 6a Abs. 4 lit. a Musikschulverordnung, erlässt die Dienststelle Volksschulbildung folgende Weisung zur Vergabe von Förderbeiträgen:

#### **Leistungserbringende des Förderprogrammes**

Folgende Institutionen sind Leistungserbringende im Sinne von Art. 4 und 5 der Verordnung des Eidg. Departement des Innern über das Förderungskonzept zum Programm «Junge Talente Musik»:

- «Verein Talentförderung Musik Luzern» (TMLU) für die Durchführung der Stufen Basis, Aufbau I und Aufbau II
- «Hochschule Luzern – Musik» (Pre-College) für die Durchführung der Stufe Pre-College

Mit den beiden Leistungserbringenden wird eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen, die die angebotenen Dienstleistungen, die finanziellen Aspekte, die Qualitätssicherung, die Berichterstattung sowie die Gültigkeitsdauer regelt.

#### **Verfahren zur Vergabe von Förderbeiträgen an die Talente**

Grundlage für die Anerkennung als Talent ist die stufengerechte Prüfung der musikalischen Eignung der Kandidierenden durch Fachexpertinnen und Fachexperten. Die Auswahl der Fachexpertinnen und Fachexperten überträgt die Dienststelle Volksschulbildung an die Leistungserbringenden (§6a Abs. 5 Musikschulverordnung). Das Verfahren zur Vergabe von Förderbeiträgen ist wie folgt:

1. Die Kandidatinnen und Kandidaten melden sich direkt bei der jeweiligen Institution an (Stufen Basis, Aufbau I und Aufbau II: Talentförderung Musik Luzern TMLU; Stufe Pre-College: Hochschule Luzern-Musik).
2. Die Überprüfung der Kompetenzen für die Anerkennung als Talent erfolgt durch Fachexpertinnen und Fachexperten aufgrund verschiedener Methoden (z. B. Vorspielen und Vorsingen, Gespräch, Abfrage der musiktheoretischen Kenntnisse usw.). Für die Beurteilung

der Kompetenzen werden die nationalen Bewertungsrichtlinien angewendet. Diese Bewertungsrichtlinien wurden im Rahmen der Einführung des Programms «Junge Talente Musik» von musikalischen und pädagogischen Fachpersonen erarbeitet. Die Bewertungsrichtlinien sind auf der Webseite der Dienststelle Volksschulbildung einsehbar.

3. Die Anerkennung als Talent erfolgt jährlich aufgrund einer neuen Beurteilung der Fachexpertinnen und Fachexperten.
4. Nach dem Prüfungsverfahren teilen die beiden Leistungserbringenden die Empfehlungen der Fachexpertinnen und Fachexperten der Dienststelle Volksschulbildung mit. Gestützt auf diese Empfehlung entscheidet die Dienststelle Volksschulbildung über die Anerkennung der Talente.
5. Der Entscheid wird den Talenten oder bei Minderjährigen den Erziehungsberechtigten schriftlich von der Dienststelle Volksschulbildung mitgeteilt. Bestandteil der Mitteilung ist die Höhe des Unterstützungsbeitrages gemäss Art. 11 der Verordnung des EDI über das Förderungskonzept zum Programm «Junge Talente Musik».
6. Nach der Rückmeldung der Kontoverbindungen durch die Talente oder die Erziehungsberechtigten wird der Unterstützungsbeitrag durch die Dienststelle Volksschulbildung ausbezahlt.
7. Gegen den Entscheid der Dienststelle Volksschulbildung kann innert 20 Tagen seit dessen Zustellung beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern, Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.



Martina Krieg  
Leiterin